

## Mietvertrag

über ein vereinseigenes Musikinstrument

### Instrument:

Instrument:		Hersteller:			
Modell:		Serien-Nr.:		Inv.-Nr.:	
Anschaffungsjahr:		Anschaffungswert:			
Zubehör:					

Der Mietgegenstand wies bei Aushändigung keine/folgende\* Mängel auf:

---



---

### Mieter(in):

Name, Vorname:					
Straße, Hausnr.:					
PLZ, Ort:					
Telefon:		e-Mail:			
Benutzer(in):		geboren:		<i>(bei minderjährigen Benutzern ist Mieter ein Erziehungsberechtigter)</i>	

### Miete:

Mietgebühr:			EUR pro Monat		
Zahlungstermin:	<input type="checkbox"/>	jährlich zum 15.2.	<input type="checkbox"/>	halbjährlich zum 15.2. und 15.8.	
Dauer der Miete:	<input type="checkbox"/>	Unbefristet	<input type="checkbox"/>	befristet bis zum	

Ich bestätige, dass ich den Mietgegenstand zu den beigefügten Mietvertragsbedingungen erhalten habe.

Ich bin damit einverstanden, dass die Instrumentenmiete von meinem Konto eingezogen wird. Der Einzug erfolgt unter dem bereits erteilten SEPA-Rahmenlastschriftmandat mit der Mandatsreferenznummer

\_\_\_\_\_ . *(wird vom Verein ausgefüllt)*

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mieter/in oder Erziehungsberechtigter

**Rückgabe:** Der Mietgegenstand wies bei Rückgabe keine/folgende\* Mängel auf:

---



---

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Instrumentenwart oder Vorstandsmitglied

*\*Nichtzutreffendes bitte streichen*

## Miet-Vertragsbedingungen

über ein vereinseigenes Musikinstrument

Der Musikverein Harmonie Forchheim vermietet vereinseigene Musikinstrumente gegen Entgelt zur musikalischen Ausbildung oder Weiterbildung ausschließlich an seine **Mitglieder**.

Die Vermietung erfolgt in der Regel befristet auf ein Jahr. Danach kann beurteilt werden, ob ein weiter bestehendes Interesse und die musikalischen Fähigkeiten des/der Auszubildenden die Anschaffung eines eigenen Instrumentes rechtfertigen. Nach Rücksprache mit dem/der Jugendleiter/in kann auch eine Verlängerung des Mietvertrages erfolgen, wenn das Instrument nicht für neu hinzu gekommenen Musikschüler benötigt wird.

Der/die Nutzer/in des Instruments ist in der Regel minderjährig. In diesem Falle ist **Mieter/in** der **Elternteil** oder **Erziehungsberechtigte**, der die umseitig Abbuchungsermächtigung unterzeichnet hat. Diese/r haftet für die Einhaltung der hier genannten Bestimmungen. Ein monatlicher Einzug der Miete kann nur vereinbart werden, wenn die monatliche Miete mehr als 20 EUR beträgt.

Der/die Mieter/in verpflichtet sich, das Instrument pfleglich zu behandeln und haftet für Verlust oder Beschädigung bis zur Höhe des Zeitwerts. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungswert, vermindert um eine Absetzung für Abnutzung (AfA) von 10% für jedes seit Anschaffung des Instrumentes abgelaufene Kalenderjahr. Ist ein Wiederbeschaffungswert nicht feststellbar (z. B. weil Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Instruments nicht mehr möglich ist), so tritt an Stelle des Wiederbeschaffungswertes der Anschaffungswert.

Nach Reparaturen erhöht sich der Zeitwert um die Reparaturkosten, jedoch höchstens bis zum Wiederbeschaffungswert. Als AfA werden weiterhin 10% des Wiederbeschaffungswertes angesetzt.

Die Kosten von Reparaturen, die aufgrund normaler Abnutzung des Instruments nötig werden, trägt der Verein. Er kann jedoch aufgrund des durch die Reparatur erhöhten Zeitwertes eine Erhöhung der Miete verlangen.

Der Mietvertrag und damit die Verpflichtung zur Mietzahlung endet:

1. Wenn das Instrument mängelfrei zurück gegeben wird, mit dem Ende des Monats der Rückgabe. Evtl. voraus bezahlte Mieten erstattet der Verein in diesem Fall zurück.
2. Bei Ende des Mietvertrages, wenn dieser nicht verlängert wird.
3. Wenn der/die Mieter/in pausiert, d.h. vorübergehend nicht mitspielt, aber aktives Mitglied bleibt.
4. Bei Ende der aktiven Mitgliedschaft im Verein.

In den Fällen nach Ziffern 2 bis 4 ist das Instrument unaufgefordert zum jeweiligen Endtermin zurückzugeben. Wird die Rückgabepflichtung nicht eingehalten, so ist für jeden angefangenen Monat der Überschreitung eine Miete von 2% des Anschaffungswertes, mindestens aber von 20 EUR fällig.

Instrumente dürfen ausschließlich von einem Vorstandsmitglied, dem/der Jugendleiter/in oder einem vom Vorstand beauftragten Instrumentenwart vermietet werden.

Die Rückgabe des Instruments erfolgt an ein Vorstandsmitglied oder den/die Jugendleiter/in oder den Instrumentenwart. Diese/r bestätigt die Rückgabe – ggf. unter Angabe festgestellter Mängel – mit seiner/ihrer Unterschrift auf dem Vertragsexemplar des/der Mieter/in und gibt dieses als Bestätigung der Rückgabe an den/die Mieter/in zurück. Liegt der Originalvertrag des/der Mieter/in nicht vor, so erfolgt die Bestätigung auf einer Kopie des Vertragsexemplars des Vereins.